

Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten • Hauptplatz 20
(1) 04732/2215 • Fax: 04732/2215-35 @gmuend@ktn.gde.at

Zahl: NVA-2020/1-9000

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. Dezember 2020, Zahl: NVA-2020/1-9000, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: Aufwendungen:	€	5.320.300 5.289.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ €	250.000
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	281.000
(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:		
Einzahlungen: Auszahlungen:	€	5.615.200 5.931.400
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-316.200

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für sämtliche Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00 bei der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Jury